

Aktuelle Urteile – das sollten Sie wissen!

Angelika Enderle



Positives Urteil: Amtsgericht Bonn

Erste Entscheidungen zur Streitfrage um die GOZ-Nr. 2197 im Zusammenhang mit Kompositrestaurationen in Adhäsivtechnik (GOZ-Nrn. 2060 ff.)

Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 finden intensive Diskussionen darüber statt, ob die GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 berechenbar ist. Das gebührenrechtliche Grundproblem ergibt sich daraus, dass nach der Leistungsbeschreibung „in Adhäsivtechnik“ in einem Klammerzusatz der Begriff „Konditionieren“ angefügt ist. Daraus ergibt sich die Frage:

Ist möglicherweise von den Geb.-Nummern 2060 ff. GOZ nur das Verfahren „in Adhäsivtechnik“ bis zum Befestigen der Kompositrestauration erfasst, das adhäsive Befestigen selbst aber nicht?

Das **Amtsgericht (AG) Bonn** hat in einem Urteil vom 28.07.2014 (Az.: 116 C 148/13) die Nebeneinanderberechenbarkeit der GOZ-Nrn. 2197 (Adhäsive Befestigung) neben der GOZ-Nr. 2120 (Kompositrestauration mehr als dreiflächig) bejaht. Das Gericht schließt sich in seinem Urteil ausdrücklich den Ausführungen des Sachverständigen an und führt in seiner Urteilsbegründung aus:

Die Leistung nach GOZ 2197 ist weder in der Position 2120 enthalten noch ein bereits notwendiger Bestandteil der Leistung gemäß Position 2120 GOZ.

Die Leistung nach GOZ 2120 beschreibt eine Arbeitstechnik, die eine mechanische physikalische Anlagerung von Füllmaterialien durch zusätzlich zu erstellende Präparationsformen, eine aufeinander aufbauend portionsweise Einbringung und jeweilige Aushärtung der Füllmasse, eine spezielle Art der Einbringung der Füllmasse und eine Veränderung der Zahnoberfläche im Sinne einer Aufrauung durch eine Konditionierung (Säurebehandlung) beinhaltet.

Die Position 2197 GOZ umfasst dagegen Arbeitsschritte, die eine chemische Verbindung zum Zahn aufbauen. Es wird im Ergebnis durch das Auftragen eines Primers und eines Haftvermittlers die Oberfläche des Zahnes so verändert, dass zusätzlich zu der mechanisch physikalischen Technik eine chemische Verbindung des Füllmaterials mit dem Zahn erfolgt. Somit ist die Position GOZ 2197 neben der Leistung gemäß Position 2120 gesondert abzurechnen.

Die adhäsive Befestigung nach Position 2197 GOZ stellt einen Mehraufwand, also einen Zuschlag dar und ist bei tatsächlicher Erbringung neben jeder adhäsiv befestigungsfähigen Grundleistung gesondert abrechenbar und nicht in der Grundleistung bereits enthalten.

Die adhäsive Befestigung stellt im Ergebnis eine chemisch adhäsive Befestigung dar und ist somit ein darüber hinausgehender zusätzlicher Mehraufwand, der über die Position 2197 GOZ beschrieben wird. Die Leistungsbeschreibung nach GOZ 2120 schließt klar Leistungen nach GOZ 2197 nicht ein.

Das Konditionieren stellt nicht bereits die adhäsive Befestigung dar

Die adhäsive Befestigung fängt technisch erst nach der Konditionierung an und ist mit einem Rehydrieren, Silanisieren im Sinne eines Primers, Bonden und separaten Lichthärten nicht in der Leistungsbeschreibung nach Position 2120 GOZ enthalten.

Die adhäsive Befestigung ist auch kein Teilschritt der Restauration mit Komposit Materialien in Adhäsivtechnik (Konditionieren).

Sie ist als zusätzlicher Arbeitsschritt zu betrachten und im Sinne eines Mehraufwandes selbstständig zusätzlich abrechenbar. Die Adhäsivtechnik unterscheidet sich grundlegend von der zusätzlich möglichen chemischen adhäsiven Befestigung.

Negatives Urteil: Amtsgericht Celle

Das **Amtsgericht (AG) Celle** lehnte mit Urteil vom 11.11.2014 (Az.: 13 C 1449/135.2) die Berechnung der Nummer 2197 GOZ neben den Geb.-Nrn. 2100 GOZ bzw. 2120 GOZ ab. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens stellt es wörtlich fest:

Bei Kompositrestaurationen in Adhäsivtechnik ist die Anwendung der Adhäsivtechnik bereits obligat umfasst Erbracht wurden Kompositrestaurationen in Adhäsivtechnik. Bei solchen sind vielmehr die Gebühren-Nummer 2100 [...] beziehungsweise die Gebühren-Nummer 2120 GOZ [...] zu berechnen, die die Anwendung der Adhäsivtechnik bereits obligat umfassen, so dass daneben eine Berechnung der Geb.-Nr. 2197 GOZ nicht möglich ist.

Negatives Urteil: Verwaltungsgericht Stuttgart

Das **Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart** stellt in seinem Urteil vom 18.11.2014 (Az.: 13 K 757/13) fest, dass die GOZ-Nr. 2197 nicht neben der GOZ-Nr. 2080 berechenbar ist und bestätigt damit ausdrücklich die Auffassung der Bundeszahnärztekammer:

Mit dem Begriff „in Adhäsivtechnik“ in der Leistungsbeschreibung zu GOZ-Nr. 2080 wird klargestellt, dass damit alle unmittelbar zur Füllungstätigkeit gehörenden Maßnahmen abgegolten sind.

Da plastische Rekonstruktionen aus Kompositen nach GOZ-Nr. 2080 zwingend mittels Adhäsivtechnik am Dentin und ggf. Schmelz fixiert werden, werden sowohl die Konditionierung als auch die adhäsive Verankerung durch diese GOZ-Nr. erfasst. Die für alle Arten adhäsiver Befestigungen geltende GOZ-Nr. 2197 kann deshalb nicht zusätzlich berechnet werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass bei GOZ-Nr. 2080 nach dem Begriff „in Adhäsivtechnik“ in einem Klammerzusatz der Begriff „Konditionieren“ angefügt ist.

Mit diesem Klammerzusatz wird nach Auffassung des Gerichts nur ein für die adhäsive Behandlungstechnik typischer Behandlungsschritt beschrieben. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass mit GOZ-Nr. 2080 neben dem Präparieren bzw. dem nach der Füllung notwendigen Polieren nur der bei der Adhäsivtechnik notwendige vorbereitende Teilschritt der Konditionierung abgegolten wird. Denn die Füllung mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik erfordert – wie bereits ausgeführt – sowohl die Konditionierung als auch die adhäsive Verankerung der Kompositmaterialien. Die in GOZ-Nr. 2080 beschriebene Restauration eines Zahnes mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik erfasst somit schon dem Wortlaut nach den gesamten Vorgang der Konditionierung und der adhäsiven Verankerung. Etwas anderes könnte nach Auffassung des Gerichts nur dann gelten, wenn in dem Klammerzusatz Konditionieren durch einen einschränkenden Begriff, wie etwa „nur Konditionieren“ klargestellt würde, dass nur ein Teilschritt der Füllung mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik durch die GOZ-Nr. 2080 abgegolten sein soll. Dies ist aber nicht der Fall.

Diese Auffassung wird auch durch die Leistungsbeschreibung bei GOZ-Nr. 2197 bestätigt.

Danach betrifft diese Gebühr die Leistung „Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)“. Bei den in diesem Klammerzusatz beschriebenen Maßnahmen handelt es sich um einen plastischen Aufbau nach GOZ-Nr. 2180 bzw. die Befestigung von Werkstücken, wie Stift

(GOZ-Nm. 2190, 2195), Inlay (GOZ-Nm. 2150 - 2170), Krone, Teilkrone, Vemeer (GOZ-Nm. 2200 - 2220), die adhäsiv erfolgt. In den Leistungsbeschreibungen zu diesen vorstehend aufgeführten GOZ-Nrn. wird die adhäsive Befestigung – anders als bei der GOZ-Nr. 2080 – aber nicht als Teil der jeweils zu erbringenden Leistung beschrieben, so dass in diesen Fällen für die adhäsive Befestigung gebührenrechtlich zusätzlich eine Gebühr nach GOZ-Nr. 2197 angesetzt werden kann.

Das Gericht folgt der von der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) vertretenen Auffassung

Das Gericht folgt aus diesen Gründen nicht der vom AG Bonn in seinem Urteil vom 28.07.2014 (116 C 148/13) vertretenen Auffassung, dass die adhäsive Befestigung kein Teilschritt der Restauration mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik sei und deshalb GOZ-Nr. 2197 zusätzlich abgerechnet werden könne. Vielmehr ist wegen des eindeutigen Wortlauts der Leistungsbeschreibung zu GOZ-Nr. 2080 in Übereinstimmung mit der Kommentarliteratur und auch der von der Bundeszahnärztekammer vertretenen Auffassung davon auszugehen, dass im vorliegenden Falle die GOZ-Nr. 2197 nicht zusätzlich zu der abgerechneten GOZ-Nr. 2080 abgerechnet werden kann.

Aus der Argumentationskette anderer Urteile ist ebenfalls erkennbar, dass auch diese Gerichte die GOZ-Nrn. 2060 ff. als „einschließlich adhäsiver Befestigung“ verstehen:

So begründet das **Landgericht Hildesheim** seine positive Entscheidung zur Berechenbarkeit der Geb.-Nr. 2197 GOZ neben der Geb.-Nr. 6100 GOZ in seinem Urteil vom 24.07.2014 (Az.: 1 S 1514) mit folgendem Hinweis:

„Eine weitergehende systematische Betrachtung der Gebührennummern der GOZ führt jedoch zu der Feststellung, dass die adhäsive Befestigung im Rahmen einer Vielzahl von Leistungen gesondert aufgeführt und mit einer gesteigerten Punktzahl bemessen ist. Dies ergibt sich zum Beispiel aus einem Vergleich der Gebührennummern 2050 zu 2060 oder 2070 zu 2080 GOZ (...) und spricht dafür, dass die adhäsive Technik eine besondere ist, die durch eine gesteigerte Punktzahl zu bemessen ist.“

Das **Amtsgericht Charlottenburg** stellt in seinem Urteil vom 08.05.2014 (Az.: 205 C 13/12) zur Analogberechnung der Mehrschichtaufbauauffüllung (Geb.-Nr. 2120 GOZ) fest:

„Es bieten sich daher die auch Leistungen in Adhäsiv- und Mehrschichttechnik erfassenden Gebührensnummern 2060, 2080, 2100 und 2120 des Gebührenverzeichnisses an.“

Die **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** hat ihre Kommentierung zur Gebührensnummer 2197 erweitert und das jüngste Urteil des Amtsgerichts Bonn in den am 1. Oktober 2014 aktualisierten GOZ-Kommentar aufgenommen. Sie hält jedoch weiterhin die Berechnung der Nummer 2197 GOZ neben den Geb.-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ für nicht zulässig, da die Leistungsbeschreibung die Voraussetzung „in Adhäsivtechnik“ enthalte, die nach hiesiger Auffassung auch die adhäsive Befestigung mit umfasse.

Bis zu einer abschließenden Rechtsprechung liegt es im persönlichen Ermessen des Zahnarztes, für welchen Berechnungsweg er sich entscheidet und sollte unter Beachtung der Kostenaspekte und eines möglichen Klagerisikos sorgfältig abgewogen werden.

Hinweis: Eine Rechnung ist auch dann fällig, wenn eine streitige Gebührenposition in Ansatz gebracht wird

Das **Amtsgericht Celle** stellt mit Urteil vom 11.11.2014 (Az.: 13 C 1449/135.2) unmissverständlich klar, dass eine Rechnung bereits mit Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 bis 4 GOZ fällig ist:

„Steht die Prüffähigkeit einer in Rechnung gestellten ärztlichen Leistung im Vordergrund, kommt es für die Fälligkeit der Forderung nicht darauf an, ob der in Anspruch genommene Gebührentatbestand berechtigt ist. Hält der Zahlungspflichtige die Berechnung für unbegründet, besteht kein Anlass, die Durchsetzung der Forderung im Rechtsweg etwa mit der Überlegung zu verzögern oder zu erschweren, der Arzt müsse zur Herbeiführung der Fälligkeit seinerseits die Berechtigung des in Anspruch genommenen Gebührentatbestands überprüfen und gegebenenfalls einen anderen (neu) in Rechnung stellen. Die Fälligkeit setzt deswegen nicht voraus, dass die Rechnung (in dem fraglichen Punkt) mit dem materiellen Gebührenrecht übereinstimmt (vgl. BGH, Urteil vom 21.12.2006 - 111 ZR 117/06 für § 12 GOÄ).“